

mindert den Anspruch auf entgangenen Verdienst um den Betrag, den der Werkstätige durch andere Arbeit hätte verdienen können.* Das Kreisgericht hat es unterlassen, den Sachverhalt darüber aufzuklären, ob der Kläger objektiv die Möglichkeit hatte, eine andere Tätigkeit aufzunehmen, und welchen Verdienst er dabei erzielt hätte.

Das hat der Senat nachgeholt. Dem Kläger hätten in der maßgeblichen Zeit mehrere Tätigkeiten angeboten werden können, auch solche, die seiner bisherigen Tätigkeit entsprechen. Das ergibt sich aus der Auskunft des zuständigen Amtes für Arbeit. Aus dieser Auskunft ergibt sich weiter, daß der Kläger nach dem Ausspruch der Kündigung nicht beim Amt für Arbeit vorgespochen hat, um sich eine andere Arbeit vermitteln zu lassen.

Da das Kreisgericht die Klage zu Recht abgewiesen hat, mußte auch die Berufung des Klägers abgewiesen werden.***§

* Vgl. hierzu auch OG, Urteil vom 29. September 1978 — OAK 20/78 — (NJ 1979, Heft 2, S. 89); Stadtgericht Berlin, Urteil vom 5. Juli 1984 — BAB 41/84 — (NJ 1985, Heft 4, S. 159).

§ 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO.

1. Bei der Prüfung, ob ein Neuerervorschlag eine Leistung darstellt, die qualitativ über die Arbeitsaufgabe des Werkstätigen hinausgeht, sind alle Leistungen zu berücksichtigen, die der Werkstätige im Rahmen seines Arbeitsrechtsverhältnisses zu erbringen rechtlich verpflichtet ist. Dabei sind neben einzelnen ihm erteilten Arbeitsaufträgen auch die Leistungsanforderungen zugrunde zu legen, die sich aus seiner Stellung und Verantwortung im Reproduktionsprozeß ergeben.

2. Zur Arbeitsaufgabe eines bei einer Forschungseinrichtung tätigen Entwicklungsingenieurs gehört es auch, Erfahrungen und Kenntnisse aus einem früheren Arbeitsgebiet einzubringen, um den bekannten Stand der Technik weiterzuentwickeln.

Stadtgericht Berlin, Urteil vom 19. Juli 1984 — BAB 64/84.

Zwischen den Prozeßparteien besteht ein Arbeitsrechtsverhältnis. Der Kläger war zunächst im Bereich Technik als Fachingenieur für Desinfektion und Filtrertechnik tätig. Seit September 1981 verrichtet er in der Abteilung Angewandte Hygiene die Arbeitsaufgabe eines Entwicklungsingenieurs. Vereinbarungsgemäß leitet er weiterhin die mit der Wartung von Lüftungs- und Filtrertechnik beauftragten Mitarbeiter eines Bereichs an.

Der Kläger unterbreitete im Mai 1982 einen Neuerervorschlag, der benutzt wird. Der Inhalt des Vorschlags besteht in der Aussage, anstelle von Papierplattenfiltern Taschenfilter aus textilem Material einzusetzen mit dem Ziel, die Betriebskosten zu senken und den Filterbedarf zu sichern. Die Vergütungspflicht für diesen Neuerervorschlag ist von der Verklagten verneint worden.

Der Kläger wandte sich an die Konfliktkommission, die mit Beschluß seine Forderung abwies, weil die Leistung im Neuerervorschlag von seinen Arbeitsaufgaben erfaßt werde. Die daraufhin beim Stadtbezirksgericht erhobene Klage wurde aus dem gleichen Grunde abgewiesen.

Der Kläger legte gegen diese Entscheidung Berufung ein. Er beantragte, das Urteil des Stadtbezirksgerichts und den Beschluß der Konfliktkommission aufzuheben und die Verklagte zu verurteilen, ihm Neuerervergütung zu zahlen.

Die Verklagte beantragte, die Berufung als unbegründet abzuweisen. Sie verwies darauf, daß der Kläger und sein Abteilungsleiter im November 1980 das Kreiskrankenhaus Z. aufgesucht hatten, um sich über die Funktionsweise der Taschenfilter aus textilem Material zu informieren, die dort für den späteren Einsatz erprobt wurden. Selbst wenn seinerzeit die schriftliche Fixierung der Ergebnisse nicht abgefordert worden ist, hätte der Kläger das Resultat eigenverantwortlich in die Praxis umsetzen müssen.

Die Berufung war unbegründet und daher abzuweisen (§ 156 Abs. 1 ZPO).

Aus der Begründung:

Das Stadtbezirksgericht hat in seiner Entscheidung zutreffend ausgeführt, daß der Anspruch auf Neuerervergütung das Vorliegen der Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfordert, also das Bestehen eines Neuerervorschlags, seine Benutzung und eine Leistung im Neuerervorschlag, die quali-

tativ über die Arbeitsaufgabe des Werkstätigen hinausgeht (§§ 18, 30 Abs. 1 NVO und § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO).

In diesem Rechtsstreit geht es um die Frage, ob die vom Kläger im Neuerervorschlag erbrachte Leistung von seinen Arbeitsaufgaben erfaßt wird. Das ist zu bejahen. Zur Arbeitsaufgabe i. S. des § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO gehören alle Leistungen, die der Werkstätige im Rahmen seines Arbeitsrechtsverhältnisses zu erbringen rechtlich verpflichtet ist. Dabei wird nicht nur von dem einzelnen Arbeitsauftrag ausgegangen, der dem Werkstätigen erteilt worden ist, sondern es sind auch die Leistungsanforderungen zu berücksichtigen, die sich aus seiner Stellung und Verantwortung im Reproduktionsprozeß ergeben (vgl. OG, Urteil vom 25. Oktober 1974 — Za Bl/74 - NJ 1975, Heft 1, S. 31 f. und Ziff. 2.3. der Richtlinie Nr. 30). Der Kläger war bis September 1981 als Fachingenieur für Desinfektion und Filtrertechnik tätig. In dieser Funktion mußte er eine Dienstreise zum Kreiskrankenhaus Z. wahrnehmen, um sich über den Aufbau und die Funktion der neuen Klimaanlage zu informieren, die sich in der Erprobung befand und für einen Einsatz auch im medizinischen Bereich der verklagten Einrichtung vorgesehen war. Dort hatte er die Verwendung von Papierplattenfiltern und Taschenfiltern festgestellt.

Der Kläger beruft sich darauf, im Zeitpunkt der Einreichung des Neuerervorschlags eine andere Arbeit in einer anderen Abteilung verrichtet zu haben, die keine Beziehung zur Leistung im Neuerervorschlag aufweise. Soweit er die auf dem Gebiet der Lüftungs- und Filtrertechnik tätigen Mitarbeiter anleite und kontrolliere, beinhalte diese Arbeit keine konstruktiven Veränderungen.

Der Auffassung des Klägers zur Vergütungspflicht seines Neuerervorschlags wird nicht gefolgt. Es können bei der Beantwortung dieser Frage die Erkenntnisse und Erfahrungen, die der Kläger aus seiner Tätigkeit als Fachingenieur für Desinfektion und Filtrertechnik gewonnen hat und die er auf Grund seiner Stellung und Verantwortung bei der Verklagten in die betriebliche Praxis einzubringen verpflichtet war, nicht unberücksichtigt bleiben.

Das Oberste Gericht hat sich mit dieser Problematik in seinem Urteil vom 2. Februar 1979 — OAK 34/78 — (NJ 1979, Heft 4, S. 187) beschäftigt. Der Unterschied zum anhängigen Rechtsstreit besteht lediglich darin, daß die im Neuerervorschlag sich widerspiegelnden Erfahrungen und Kenntnisse auf einer wahrzunehmenden Verantwortung aus einem früheren Arbeitsrechtsverhältnis beruhen. Der Zusammenhang zwischen dem Neuerervorschlag des Klägers und seiner früheren Tätigkeit als Fachingenieur für Filtrertechnik ist unverkennbar. Der Vorschlag beruht auf den Erkenntnissen aus dieser Tätigkeit (vgl. hier: Neuererbewegung — Arbeiterinitiative zur sozialistischen Rationalisierung, 3. überarb. Aufl., Berlin 1977, S. 236). Auch die gegenwärtige Arbeit des Klägers weist noch diese Beziehungen zur Lüftungs- und Filtrertechnik auf. Sie äußert sich konkret in der Anleitung und Kontrolle der mit der Wartung dieser Technik befaßten Mitarbeiter.

Allerdings darf der Kläger seine Verantwortung aus dem Arbeitsrechtsverhältnis nicht auf diesen Anleitung- und Kontrollauftrag eingrenzen. Vielmehr ist er als Entwicklungsingenieur einer Forschungseinrichtung gehalten, den bekannten Stand der Technik anzuwenden und weiterzuentwickeln. Es war ihm bekannt, daß die Anwendung von Taschenfiltern zu besseren ökonomischen Ergebnissen führt. Das vorzuschlagen, gehörte daher zu seiner Verantwortung aus dem Arbeitsrechtsverhältnis.

Da der Vergütungsanspruch bereits aus diesem Grunde zu verneinen war, bedurfte es der Prüfung der weiteren Voraussetzungen, insbesondere ob der Vorschlag die Merkmale eines Neuerervorschlags aufweist, nicht.

Familienrecht

§ 172 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 3 ZPO.

Der im Eheverfahren geltend gemachte Anspruch auf Unterhalt für einen geschiedenen Ehegatten kann bei Prozeßvertretung durch einen Rechtsanwalt für die Festsetzung des